

Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024; Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Aarau

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr- gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	90	von der Weid-Gygax Karin , bisher	1973	Aarau AG, Fribourg FR und Drei Höfe SO	Aarau	SP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	70	Berger Patricia , bisher	1979	Hünenberg ZG und Wikon LU	Erlinsbach	SVP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	70	Keller Bettina , bisher	1979	Urnäsch AR, Basel BS und Endingen AG	Aarau	SVP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	100	Leiser Reto , bisher	1975	Seedorf BE	Aarau	FDP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 5	1	100	Schöb Andreas , bisher	1976	Aarau AG und Gams SG	Aarau	Die Mitte	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgesprochenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024; Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Baden

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	85	Fehr Gabriella Christina , bisher	1971	Schaffhausen SH	Wettingen	Grüne	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	100	Bolleter Christian , bisher	1977	Zürich ZH und Meilen ZH	Ennetbaden	EVP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	80	Eckert Angela , bisher	1983	Bern BE	Wettingen	FDP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	100	Jegge Patrick , bisher	1973	Eiken AG	Oberrohrdorf	Die Mitte	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 5	1	90	Peterhans Pascal , bisher	1978	Fislisbach AG	Fislisbach	parteilos	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 6	1	80	Petrascheck Christine , bisher	1972	Ennetbaden AG	Wettingen	parteilos	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 7	1	90	Peyer Daniel , bisher	1973	Diessenhofen TG	Baden	Die Mitte	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 8	1	80	Sax Natalie , bisher	1977	Büttikon AG	Zufikon	parteilos	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 9	1	55	Enkegaard Alina	1987	Gebenstorf AG	Baden	parteilos	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgesprochenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024;
Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Bremgarten

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	Thurnherr Peter , bisher	1969	Diepoldsau-Schmitter SG	Sarmenstorf	Die Mitte	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	95	Corboz Raimond , bisher	1974	Oron VD und Maracon VD	Wohlen	parteilos	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	85	Moser Corinne , bisher	1985	Waltenschwil AG	Wohlen	FDP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	100	Trost Lukas , bisher	1975	Muri AG und Oberrohrdorf AG	Muri	parteilos	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024;
Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Brugg

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	Rossi Sandro , bisher	1978	Poschiavo GR	Brugg	SVP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	80	Humbel Susanne , bisher	1969	Birmenstorf AG	Birmenstorf	GLP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	90	Imobersteg Chantale , bisher	1986	Safenwil AG	Hausen	FDP	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgesprochenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024; Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Kulm

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahrgang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	Märki Christian , bisher	1967	Mandach AG	Unterkulm	SVP, FDP, SP, EVP, EDU, Grüne	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	85	Rössler Irene , bisher	1979	Wiliberg AG und Attelwil AG	Aarau	SVP, FDP, SP, EVP, EDU, Grüne	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	55	Thöny Fäs Yvonne , bisher	1970	Luzein GR und Schöffland AG	Kölliken	FDP, SVP, SP, EVP, EDU, Grüne	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgesprochenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024;
Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Laufenburg

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	Ackle Beat , bisher	1964	Herznach-Ueken AG	Herznach	FDP, SVP, Die Mitte, SP, Grüne	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	75	Guggenbühl Eveline , bisher	1972	Zürich ZH und Gebenstorf AG	Würenlos	SP, Grüne, Die Mitte, FDP, SVP	Urnenwahl
			Meister Pamela	1984	Magden AG und Feuerthalen ZH	Rheinfelden	parteilos	

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgesprochenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024;
Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Lenzburg

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	Aeschbach Daniel , bisher	1970	Reinach AG	Schafisheim	SVP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	80	Klotz Beatrix Susanne , bisher	1960	Schübelbach SZ, Glarus GL und Zürich ZH	Möriken	FDP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	75	Lüscher-Suter Eva , bisher	1971	Seon AG und Gränichen AG	Seengen	FDP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	65	Sonderegger Coradi Danae , bisher	1972	Heiden AR, Winterthur ZH, Ellikon an der Thur ZH und Neunforn TG	Lenzburg	SP	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgesetzten somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024; Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Muri

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	90	Koch Markus , bisher	1962	Waltenschwil AG	Muri	parteilos	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	50	Baumgartner Simone , bisher	1979	Kirchlindach BE und Altstätten SG	Meisterschwanden	parteilos	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024; Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Rheinfelden

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	Meier Matthias	1979	Schöffliisdorf ZH	Rheinfelden	FDP, Die Mitte, GLP, Grüne, SP, SVP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	90	Bastian Björn , bisher	1981	Zeiningen AG	Zeiningen	SP, Die Mitte, FDP, GLP, Grüne, SVP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	65	Lüdi Christoph , bisher	1963	Heimiswil BE	Möhlin	parteilos	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgesprochenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024;
 Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Zofingen

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	80	Meier Thomas , bisher	1985	Sarmenstorf AG	Buchs	SP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	100	Brunner Clemens , bisher	1988	Baden AG, Würenlos AG und Bern BE	Buchs	parteilos	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 3	1	90	Lüthy Florian , bisher	1982	Holziken AG	Kölliken	FDP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 4	1	90	Zürcher Andreas , bisher	1984	Trub BE	Wettingen	parteilos	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).

**Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden für die Amtsperiode 2025/2028 vom 22. September 2024;
Eingegangene Wahlanmeldungen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten**

Stand: Ablauf Nachmeldefrist und Beschwerdefrist / 30. Juli 2024

Bezirk Zurzach

Amt	Anz. Sitze	Pensum in %	Kandidat/in	Jahr-gang	Heimatort(e)	Wohnort	portierende Partei(en)	Status Wahl
Gerichtspräsident/in 1	1	100	Kramer Cyrill , bisher	1960	Lengnau AG und Leibstadt AG	Lengnau	Die Mitte, FDP, Grüne, SP, SVP	stille Wahl
Gerichtspräsident/in 2	1	65	Stieger Isabelle , bisher	1976	Oberriet SG	Ennetbaden	Grüne, Die Mitte, FDP, SP, SVP	stille Wahl

Alle angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Urnenwahlen: Wo für ein Amt mehr als eine wählbare Kandidatin/ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen sind, findet am 22. September 2024 eine Urnenwahl statt.

Stille Wahlen: Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur eingegangen ist, wurde gemäss § 30a Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) mit der Publikation der Namen im Amtsblatt am Mittwoch, 24. Juli 2024 eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden konnten. Während der Nachmeldefrist, d.h. bis am Montag, 29. Juli 2024, 12.00 Uhr, sind keine weiteren Kandidaturen eingereicht worden. Wo für ein Gerichtspräsidentenamt nur eine Kandidatur vorliegt, werden die Vorgeschlagenen somit gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt. Die Publikation der stillen Wahlen erfolgt am Mittwoch, 31. Juli 2024 im kantonalen Amtsblatt. Binnen einer Frist von 3 Tagen seit Publikation kann beim Regierungsrat betreffend diesen Wahlen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist dem Regierungsrat eingeschrieben zuzustellen (§ 65 ff. GPR).